Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 21

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidgenoffenicaft.

Inftruttionsplan für die Refrutenschulen der Insfanterie und die denselben vorangehenden achtäsgigen Cadreturse. 1875.

(Shluß.)

V. Befonberer Unterricht bes Cabre. Das Cabre hat, nebsibem baß es bei ber Instrutiien ber Mannschaft nach Maßgabe bes versiehenben Unterrichteschmas mitwirft, theise zu seiner eigenen Ausbildung, theils als fortbauernbe Borbereitung zur Instruktion noch folgenbe Unterrichtefächer, burch die Instruktoren ertheilt, burchzumachen.

	Stunten für Offiziere.	Stunben für Unteroffiziere.
Erfte Boche: 1) Rechnunges und		
Rapportmefen für Sauptleute	12	-
2) Gradweise Obliegenheiten für Offiziere Gradweise Obliegenheiten für Unter-	4	-
offiziere		4
3) Tirailleurbienft (Cabre vereint)	8	8
4) Chieftheorie (Führung bes Schieß:		
buchleins), Cabre vereint	4	4
	16	16

Sweite Bode: Theoretifcher Unterricht im Sicherheitsbienft. Durch bie Offiziere ertheilt 6 Stunten.

Dritte Boche: Kompagnieschule, theoretisch erlautert 3 Stunden.

Dirailleurbienft , theoretifch erlautert in Berbinbung mit ber Rompagniefchule 3 Stunben.

Bierte Boche: Gefechtemethote ber Kompagnie und bes Bataillons 4 Stunben.

Bionierubungen (Ginrichtung von Bivouale, Felbfichen 2c.) 2 Stunden.

Funfte Bode: Gefichtemethobe bee Bataillone, Letalgefecte 4 Stunben.

Bionterubungen (Aufwerfen von Jagergraben zc.) 2 Stunden. Mit Ausnahme von Biffer 3 ber erften Woche find biefe Unsterrichtsflunden iheoretischer Natur und baher auf die Morgensftunden zu verlegen. Während biefer Beit werden die Rekruten burch bie Inftruktoren beschäftigt.

VI. Befonbere Truppengattungen, Begüglich ber besenbern Truppengattungen, welche laut Geset ben Unterrichtsture ber Infanterie theils gang, theils nur wahrenb einigen Wochen im Anfang mitmachen, ift folgenbermaßen zu versfahren.

A. Schufe und zwar ebenfalls nach ber Anleitung jum Schieße unterricht. Für bieselben wird jedoch eine weitere Uebungsserie beigefügt, wobei bas Schießen auf kleine und bewegliche Biele und auf größere Diflangen mehr in Berudsichtigung gezogen ift.

Rur zu biefen besondern Uebungen sollen bie Schuten in eisgene Rlaffen formirt werben. Im Uebrigen haben fie ben Unterricht mit ben andern Infanterierefruten burchaus gemeinsam.

Die Zeit fur bie Mehrschiebubungen nuß auf ber Dauer bes Elementarunterichts ber erften 3 Bochen erubrigt werben. Das Schießen im Ginzelfeuer foul, so viel möglich gleichzeitig beenvigt werben, bamit bie gegen ben Schluß ber Schule eintretenben felbgemaßen Uebungen von allen Rekruten mitgemacht werben tonnen.

B. Buch senmachers, Bioniers und Sanitates retruten. Dieseiben werben bem Schultableau gemäß aus bem Infanterieunterricht wieber entsassen, um in einen Spezialsture einzutreten. Im Infanterierekrutenfure sollen sie vorzügslich Solbatenschule, innern Dienst, Bachtbienst, Reinlichteitears beiten tennen lernen. Es haben dieselben somit einsach bem alls gemeinen Unterschieblan zu folgen, mit bem einzigen Unterschieb.

taß biefe Refruten gleich anfangs jum Boraus zum Bachtrienft tommanbirt werben sollen, wo sie Unterricht in biesem Zweige ershalten. Sanitätsrefruten sind vom Schieben zu befreien.

VII. Sonntag. Gottesbienft. Der Sonntag Bors mittag wird als Arbeitstag betrachtet, in bem Sinne, baß bie Kreisinstruktoren bie Beit nach ihrem Ermessen für Inspektionen, Repetitionen, Brufungen, Nachholen von versaumtem Unterricht u. f. w. verwenden.

Jebenfalls soll minbestens an 3 Sonntagen ber Mannschaft Gelegenheit zum Bejuche bes Gottesblenftes gegeben werben. Der Besuch bes Gottesblenftes gegeben werben. Der Besuch bes Gottesblenftes ift freiwillig. Niemand soll bazu gezwungen werben. Diejenigen, bie ben Gottesbienst besuchen, thun bies gemeinschaftlich und unter militarischer Führung. Wer ben Gottesbienst nicht besucht, bleibt in ber Kaserne und hat sich mit privaten Arbeiten zu beschäftigen. Nach Möglichkeit soll bahin getrachtet werben, ben Militärgottesbienst ber verschiebenen Konfessionen zu gleicher Stunde abhalten zu lassen.

Der Sonntag Rachmittag ift in ber Regel frei. Jeboch bleis ben ben Schulfommanbanten geeignete Magregeln vorbehalten, wenn bas Betragen ber Leute nicht befriedigenb fein follte.

VIII. Boch en bericht. Jeber Arcieinstruttor lagt fich woschentlich von jedem seiner Inftruttoren einen turgen Bericht über bas, was jeder mabrend ber Woche mit seiner Abtheilung gethan hat, erstatten, wo er bem Schulplane nachgekommen, wo nicht und warum.

Der Kreisinstruktor führt (ober lagt führen) ein Wochenbuch für die ganze Schule, worin ebenfalls verzeichnet wird, was die Woche hindurch geleistet wurde, mit kurzer Begründung, wenn etwa vom normalen Instruktionsplan abgewichen werden mußte ober bessen Siel nicht erreicht wurde.

Bunfche, Borfcliage und Begehren, welche fich auf bas Infiruktionswesen beziehen, find ebenfalls in biefes Buch einzutragen.

IX. Disziplin, Berhalten im Allgemeinen. Bei allen Schulen ift militarische Disziplin ftrenge nach Borsichtigt zu handhaben und bie Suberdination mit Sorgfalt aufrecht zu erhalten. Die Beachtung berfelben ift auch im Kreise bes Unteroffizieretorps zur Geltung zu bringen.

Im Uebrigen ift es von außerorbentlicher Bichtigfeit, bag ber Offizier (Inftruttor) fich bie Achtung feiner Umgebung und bas Butrauen feiner Untergebenen burch Fleiß, Tatt und mannliches Betragen zu erwerben weiß. Das Schweizervolt hat burch Unnahme ber Militarorganifation ben bestimmten Billen tunbgeges ben , bag gur Startung ber Behrfraft unferes Baterlanbes eine langere Ausbilbung ber Behrpflichtigen ftattfinbe. Diefe langere Dienstzeit fallt vorzuglich auf bie Baffe ber Infanterie, in welder bie Großzahl ber Schweizerburger zu Dienen berufen ift. In unferm Miligheer fteben burgerliches und militarifches Leben in unmittelbarer Bechfelbeziehung. Es ift anzunehmen , bag bie junge bienftpflichtige Mannschaft mit gutem Billen an bie Erfullung ber Dienftpflicht geht. Sorgen wir bafur, bag biefer gute Bille und bie Luft am Baffenbienft unferer jungen Mannicaft erhalten bleibt, und bag auch bas Schweizervolt feine Erwartungen, bie es von ber Bereinigung bes Infanterieunterrichts in ber Sand bes Bundes hegt, erfullt fieht. Diefer boppelte Bwed wird erreicht burch eine wohlwollenbe, humane Behandlung ber Refruten, burch einen ernften, forbernben Unterricht, burch Angewöhnung an Thatigkeit und Ordnung, burch Forberung ber Strebfamteit und eines offenen, geraben Sinnes bei ben jungen Leuten. Robbeiten und Unschidlichkeiten find bei ber Inftruttion nicht zu bulben, fonbern zu ahnben und zu verhindern. Gin humanes Berfahren bei ber Inftruttion ift mit bem Begriff bes "unbebingten Behorfame" gar wohl vereinbar; ja um fo uners bittlicher und firenger tann und foll gegen wirkliche Tragheit und bofen Willen eingeschritten werben. Denn biejenige Disziplin, bie außer auf Befet und Vorschriften fich auf die Achtung und bas Butrauen flutt, bas ber Untergebene bem Sobern entgegentragt, ift allgemein, namentlich aber in einer Republit, bas befte.

lich Soldatenschule, innern Dienst, Bachtbienft, Reinlichkeitears Erachten wir in diesem Sinne zu bewirken, daß die Milliars beiten kennen lernen. Es haben dieselben somit einsach bem all schule nicht nur fur den Fall des Krieges von Bortheil sei, sons gemeinen Unterrichtsplan zu folgen, mit dem einzigen Unterschied, dern auch fur das burgerliche Leben des Schweizervolkes nublich

werbe. Dann wird ber Bille bes Boltes und bes Gefengebers in Erfulung gegangen fein.

Bern, ben 5. April 1875,

Der Oberinftruttor: Abr. Stoder, Oberft.

Genehmigt. Der Waffendof ber Infanterie: Feiß, Oberft.

Machtrag. Fur bie altern Jahrgange ber Refruten, bie nach Borfchrift bes fruhern Gesets bloß eine Unterrichtszeit von 28 Tugen burchzumachen haben, ift im Ganzen ber gleiche Unterrichtsplan und Gang beizubehalten, jedoch mit Abkurzung ber angesseten Stundenzahl im Verhaltniß von 2:3 auf ben einzelnen Kächern.

Die Bahl ber zu schießenben Schuffe ift auf 70 festgeset, wovon 50 im Einzelfeuer. Die Schießubungen haben immerhin nach Maßgabe ber betreffenben Anleitung, b. h. laut Bebingungen, zu geschehen.

Bunbesftabt. (Das Militarftenergefen.) bunbeerathliche Entwurf gu einem Militarfteuergefes, melder ber nachsten Bunbeeversammlung vorgelegt werben wird , umfaßt 17 Artitel und bestimmt in feinen Sauptpuntten: Jeber im bienftpflichtigen Alter befindliche Schweizerburger, ber teinen perfonlichen Militarbienft leiftet, hat als Erfat eine jahrliche Steuer gu begablen. Diefer Steuer unterliegen auch bie niebergelaffenen Auslander, ferner bie außer bem Bebiete ber Gibgenoffenichaft abwesenden , im biensipflichtigen Alter befindlichen Schweizerburger und bie eingetheilten Behrrflichtigen, welche im Laufe eines Jahres ben gefehlich vorgeschriebenen Unterrichtefurfen ober ben bas für angeordneten Radfurfen nicht beimohnen ober fonft einem Aufgebote nicht Folge leiften. Fur lettere tritt je nach ber Dauer bes Dienftverfaumniffes eine verhaltnigmagige Reduftion ber Steuer ein. Bon ber Entrichtung ber Militarfteuer finb enthoben : Erwerbeunfahige ohne Bermogen ; bie im eibgenöffiichen Dienfte militaruntauglich geworbenen Wehrpflichtigen; Rotharme, Auslander , bie in Folge Staatevertrage befreit find; bie im Auslande abmefenden Schweizerburger, welche an ihrem Auf: enthalteort regelmäßigen perfonlichen Dienft leiften ober eine Erfatfteuer zu bezahlen haben und bie vom perfonlichen Dienft befreiten Gifenbahn- und Dampfichiffangestellten mahrend bee Rtiegebeiriebes ter Gifenbahnen und Dampfichiffe.

Die Steuerpflichtigen werben nach ihrem Einsommen in 12 Rlassen eingetheilt, wobei folgende Gruntsape gelten: Unter Einstemmen ift verstanden; a) der Ertrag von beweglichem und unbeweglichem Bermögen, nach Abzug der darauf haftenden Schulben; b) ber personliche Erwerd. Die Rosten, welche fur den Unterhalt und die Erziehung eines Pflichtigen durch Ortite aufgewendet werden, sind ebensalls als Erwerd zu betrachten. Die mit der Gewinnung des Erwerds verdundenen Untoften, jedoch mit Ausschluß der haushaltungetosten, werden in Abzug gebracht. Bei der Berechnung bes Einsemmens aus dem Bermögen sollen Fr. 1000 reines Bermögen zu mincestens Fr. 100 reinen Erwerds veranschlagt werden. Das Bermögen der Estern ist bei der Berechnung ebenfalls in Anschlag zu bringen.

Die von ben Pflichtigen nach ihrem Gintommen zu bezahlen: ben Steuern finb:

****	****							
1.	Rlaffe	Cteuer	Fr	. 8	Gintommen	Fr.		
2.	"	,,	"	16	>	,,	500600	
3.	"	"	,,	20	"	"	600-800	
4.		,,	,,	25	"	N	800-1000	
5.	*	"	,,	35	*	#	1000—1500	
6.	Ħ	**		45		#	1500-2000	
7.			"	60	"	,	2000-2600	
8.	"	"		85	*		2600-3700	
9.	"	"		120	#	"	3700-5000	
10.	#	"	"	165		#	500-6800	
11.		"		220	"		68009000	
12.	,,	2,5%	bes	Ginfemmen	8		über 9000	

Die Bundesversammlung ift berechtigt, die Militarsteuer zu verdoppeln fur Jahrgange, in benen die Behrpflichtigen in außersordentlicher Beise in Anspruch genommen werden. Bom vollendeten 35. bis zum vollendeten 44. Alterejahr haben die Steuerspsichtigen nur die hafte bes auf ihre Klasse fallenden Steuersbetrages zu bezahlen. Die Militarsteuer ift in dem Kanton zu bezahlen, in bem der Pflichtige zur Zeit ber Steuererhebung wohnt. Landesadwesende sind im heimathkanton steuerpslichtig. Für die Steuer der Minderjährigen sind die Eltern berfelben in gleicher Linie haftbar. Kanton und Bund sind gegenüber Pflichtigen, die über ein Jahr mit ihren Steuern im Rücssande sind, berechtigt, an die Stelle der Steuern persönliche Arbeiten in der Mislitaradministration treten zu lassen.

Die Ermittelung ber Steuerpflichtigen, bie jahrlich vorzunehmente Eintheitung in eine Steuerklasse, sowie ber Bezug ber Steuer ift Sache ber Kantone. In jedem Kanton ist eine Retureinstanz zur Entscheidung von Beschwerben gegen Beschlusse von untern Steuerbehörden einzurichten. Das Steuerjahr beginnt mit bem 1. Januar. Die Salfte bes Bruttoertrages ber Militärsteuer ist jährlich von ben Kantonen mit ben nöthigen Ausweisen bem Bunde abzuliesern. Der Bund ist berechtigt sich bei den Berhandlungen ber tantonalen Steuerbehörden durch einen Abgeordneten, ber berathende Stimme hat, vertecten zu lasse.

Gegen tie Besteuerung von sammtlichen ober einzelnen Bflichtigen eines Kantons tann von bem Militarbepartement bas Bezgehren um Revision gestellt werten. Dasselbe hat zur Folge, baß der Steuerbeschluß suspendirt und ber eing. Revisionstommission übertragen wird, welche aus 9 Mitgliedern besteht und vom Bundesrath gewählt wird. Sie entschebet endgültig über bie von dem Militarbepartement gegen die tantonalen Steuerbesschluße erhobenen Revisionsbegehren und es sind ihre Entscheibeungen, die nach freiem Erwessen statisinden, durch die fantonalen Behörden gleich gerichtlichen Urtheilen zu vollziehen. Ausstände zwischen den Kantonen, die bas Militarsteuerwesen beiressen, entscheibet der Bundesrath.

— (Eine Erinnerung an bie Grenzbesetung wahrend bes beutschaften zofischen Krieges 1870 bis 71.) herr E. Richard in Benf hat zur Erinnerung an die Dienstebereitg, Armee mahrendber Grenzbesehung eine außerordentlich schon gestochene und nicht minder vertrefstich geprägte Medaille geschaffen. Die eine Seite zeigt die "Helvetia" in der Rechten das Schwert, in der Linken den Schilt, die Grenzen schirmend. Die energische Haltung, das gesenkte Schwert druden das "bis hierher und nicht weiter" aus. Der Grenzstein trägt das eldg. Kreuz und die Inschriften: "Freiheit — Liberté, Liberta." Im hintergrunde Tannenwald und Berge. Dies Bilb ist umsschrieden: "Neutralité Suisse. Souvenir du service fait par l'armée fédérale du 16 Juillet 1870 au 25 Mars 1871."

Auf ber andern Ceite findet fich bas Portrait bes General Bans Bergog, ebenfo ahnlich als ausbrudevoll.

Die Aussührung ber Mebaille gereicht bem Runfiler, herrn Richarb , zur Ehre, und hoffen wir , baß tieselbe und besonders auch in militarischen Kreisen eine freundliche Aufnahme finden wird, als ein werthvolles Erinnerungszeichen an einen bent-wurdigen Moment unserer Geschichte.

Die Metaille toftet nur Fr. 6 und ift in ben Buchhandlungen Georg in Bafel und Genf, Sauerlander in Narau u. f. w. zu haben.

Berichiebene 8.

— (Lehren bes Krieges.) (Fortsehung.) Sehr wenige ber Befechte, an welchen ich Theil genommen habe, wurden so ausgesochten, wie es in europäischen Buchern beschrieben fteht, nämlich in großen Massen, in vorzüglicher Ordnung und burch Manövriren mit Korps, Divisionen und Brigaben. Bir befanden uns gewöhnlich in einem waldigen Terrain, und obgleich unsere Linien nach taktischen Regeln bepleytit waren, tanupften